

Die Prüfung des Fahrzeuges erfolgte ohne Zerlegungsarbeiten. Mängel konnten daher nur bei jenen Prüfpositionen angezeichnet werden, wo diese offensichtlich erkennbar waren. Der beschriebene Zustand bezieht sich auf den Zeitpunkt der Prüfung und beinhaltet keine Prognose über den Zustand des Fahrzeuges bis zum nächsten Begutachtungs (Überprüfungs-) termin.

Im Feld PRÜFUNGSERGEBNIS ist die Gesamtbeurteilung angezeichnet.

Sämtliche festgestellte Mängel sind im Sinne des § 57/7 KFG 1967 zu beheben.

Festgestellte Mängel und die zutreffenden Positionen sind wie folgt markiert:



Zutreffende Position



Leichter Mangel: Bei dieser Position wurde fortgeschrittener Verschleiß festgestellt. Das Fahrzeug ist jedoch aufgrund dieses Mangels noch verkehrs- und betriebssicher.



Schwerer Mangel: Das Fahrzeug ist nicht verkehrs- und betriebssicher bzw. es werden übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht.



Vorschriftenmangel: Vor Erlangung einer Begutachtungsplakette bzw. eines positiven Prüfergebnisses durchzusetzende Vorschrift.



Grund (Mangel) für die Beurteilung "nicht verkehrs- und betriebssicher" mit Gefahr im Verzug.



Bei Teiluntersuchungen gemäß §58 KFG 1967:
Dieser Mangel war für den Lenker vor Antritt bzw. während der Fahrt erkennbar, Markierung durch viereckige Umrandung laut nebenstehender Abbildung.